Das Jagdrecht im Königreich Hannover.

Vom Geheimen-Regierungsrath **Bening.**

Das Jagdrecht hat in neuerer Zeit, zumal seit dem Jahre 1848, die Regierungen und Ständeversammlungen in Deutschland so viel und so lebhaft — oft leidenschaftlich — beschäftigt, dass eine Darlegung (Abschnitt I.) und Prüfung (Abschnitt II.) der Gesetzgebung über den Gegenstand in einem einzelnen deutschen Lande nicht bloss für dieses Interesse haben wird, mithin hier einen Platz finden darf.

I.

Das Recht zu jagen ist in den Landestheilen, welche das Königreich Hannover bilden, wie in fast allen anderen deutschen Staaten, schon seit Jahrhunderten nicht mehr gewesen, was es ursprünglich war, Ausfluss des Grundeigenthums. Es hat sich vielmehr zu einem dinglichen Rechte gestaltet, welches vermöge des allmählig eingeführten Grundsatzes der Regalität [1]) dem Landesherrn, den Rittergütern, Klöstern, Stiftern, einzelnen Städten u. s. w. auch auf fremdem Grundeigenthum zustand. Nur einzelne kleinere Bezirke bildeten, begünstigt durch besondere geschichtliche Entwickelung, eine mehr oder weniger beschränkte Ausnahme. Aeltere und neuere strenge Jagdordnungen gewährten dem Jagdrechte einen weit ausgedehnten Schutz.

1) Dr. Fr. Eichhorn. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Thl. IV, §. 548.

Die Gesetze des französischen Kaiserreichs und des Königreichs Westphalen warfen dieses alte Recht meist über den Haufen; allein nach Vertreibung des Feindes stand es in seiner alten Gestalt wieder auf.

Schon am 21. Januar 1814 — die Verbündeten hatten kaum den Rhein überschritten — wird eine Verordnung erlassen, welche eine hierher gehörige Verordnung für Kalenberg, Grubenhagen und Göttingen vom 6. Mai 1803 auf das ganze Land ausdehnt. Sie enthält ausgedehnte Strafbestimmungen, wie sie früher und später sich stets wiederholen, gegen umherlaufende Hunde, gegen das Mitnehmen der Hunde bei Feldarbeiten u. s. w. „Bauerhunde sollen entweder angelegt oder mit Knüppeln oder Ketten versehen werden.“ Die älteren Verordnungen werden darin „auch in den nicht besonders angeführten Punkten von Neuem eingeschärft.“

Im folgenden Jahre wird die Verfügung erlassen: dass kein Jagdbedienter und Jagdpächter Landleute, Handwerker u. s. w. mit auf die Jagd nehmen solle [1].

Es folgen bald provinzielle und allgemeine Erneuerungen und Einschärfungen von alten, freilich vergessenen, Verordnungen, ferner Vorschriften über manigfache Formen, bei Wildversendungen: Ausstellung von Scheinen durch Jagdberechtigte — „wozu jedoch Scheine jagdberechtigter Bürger nicht gerechnet werden sollen“ — und über Ablieferung dieser Scheine an die Obrigkeit [2] sodann in den späteren Jahren Vorschriften über den Wildhandel, welcher an Concession der höheren Verwaltungsbehörden geknüpft wird; eine Concession welche stets wiederruflich sein, auf dem platten Lande und in kleinen Städten in der Regel nicht ertheilt werden soll [3] über die Führung von Büchern über den Ankauf und Verkauf von Wild u. s. w.

Der Plan, eine neue allgemeine Jagdordnung zu erlassen, welche der allgemeinen Ständeversammlung vorzulegen gewesen wäre, wird aufgegeben und es werden statt dessen, nach vor-

1) Bekanntmachung des Oberjagddepartements vom 20. Julius 1815.

2) Verfügung des Cabinets-Ministeriums vom 15. Julius 1815.

3) Ausschreiben der Landdrostei Hildesheim vom 7. Juni 1839.

gängiger Verhandlung mit den Provinziallandschaften verschiedene provinzielle Jagdordnungen erlassen: für Ostfriesland am 31. Juli 1838, für Lüneburg am 5. Septbr. 1838, für Osnabrück am 29. Juli 1840. Die Hunde und deren Knüppel die „mindestens zwei Zoll Stärke haben und bis zur Erde reichen sollen“ nehmen in diesen Gesetzen einen grossen Raum ein. In Osnabrück sollen „ausserhalb der Städte und Flecken keine Windhunde, Hühnerhunde, Jagdhunde oder Dachshunde von Personen gehalten werden, welche nicht zur Jagd berechtigt sind“ (§. 50). Für andere Provinzen wurden ähnliche Gesetze vorbereitet.

Die Stände des Fürstenthums Osnabrück erhoben im Jahre 1845 — in ihrer ersten Versammlung nach dem Erlasse der Osnabrückschen Jagdordnung — den lebhaftesten Widerspruch (unter Dissens der ritterschaftlichen Curie) gegen das Gesetz. Dasselbe widerspreche — heisst es in einem auf Beschluss der zweiten und dritten Curie erfolgten Vortrage vom $^{10}/_{16}$ April 1845 — den ständischen Rechten und Beschlüssen. Stände müssten dasselbe als ungültig ansehen, und sich namens der Einwohner der Provinz gegen dessen Anwendung verwahren; welchem von der Regierung entgegengesetzt wird, dass nach der bis dahin bestandenen Verfassung der Landschaft ein Zustimmungsrecht zu Gesetzen nicht gebühre. Zugleich werden von den Ständen mehrere Bestimmungen als höchst beschwerend bezeichnet, namentlich: das oben erwähnte Verbot des Haltens bestimmter Arten von Hunden, das Verbot des Mitnehmens der Hunde zur Feldarbeit, zumal bei der Lage der meisten Höfe inmitten ihrer Ländereien das Nachlaufen der Hunde zur Feldarbeit kaum zu hindern sei, ferner eine Bestimmung (§. 18), wornach Kaninchen, Dachse, Marder, Iltisse, Fischotter für jagdbare Thiere erklärt worden, indem dadurch den nicht zur Jagd Berechtigten das Tödten dieser schädlichen Thiere verwehrt sei.

Die Ausstellungen der Stände bewirkten keine Aenderung; Beschwerden aus der Provinz über den Druck, welchen das Gesetz verursache, eben so wenig.

Die in dem Vortrage der Stände gleichfalls angegriffenen Bestimmungen über Feststellung und Verzeichnung der Jagd-

berechtigungen in einem anzulegenden Lagerbuche nach vorgängiger öffentlichen Aufforderung u. s. w. erzeugten ein solches Heer von Processen, dass man vernahm, die Justizcanzlei in Osnabrück, an welches Obergericht die Streitigkeiten über das Jagdrecht gewiesen waren (§. 10), sei mit diesen mehr beschäftigt, als mit allen anderen Rechtsstreiten zusammen genommen.

Der Entwurf zum Criminal-Gesetzbuche, welches im Jahre 1831 der Ständeversammlung vorgelegt ward, jedoch erst mehrere Jahre später zur Berathung in die Kammern gelangte, befasste einen Abschnitt mit Strafbestimmungen gegen Wilddieberei. Die zweite Kammer von der Ansicht ausgehend, dass die Criminalität darin zu weit ausgedehnt sei, beschloss, im Wesentlichen polizeiliche Strafen an die Stelle von criminellen zu setzen. Die erste Kammer trat dem nicht bei; daran scheiterte nach langen Kämpfen das ganze Gesetz. Erst im Jahre 1840 ward das Criminal-Gesetzbuch ohne diesen Abschnitt und statt desselben ein besonderes Gesetz über Bestrafung des Wilddiebstahls und zur Verhütung des Wilddiebstahls mit der Ständeversammlung zu Stande gebracht. Die zweite Kammer war damals schwach an Geltung und Zahl, weil nach Aufhebung des Staatsgrundgesetzes die Vornahme der Wahlen durch die bedeutenderen Wahlcorporationen verkehrterweise abgelehnt war.

Jenes am 8. September 1840 erlassene Gesetz dehnt das Gebiet der Criminalität weit aus. Schon das erstmalige unbefugte Einfangen oder Erlegen von Hochwild oder eines Rehes in einem Jagdrevier zieht Criminalstrafe nach sich. Ferner tritt ohne Unterschied der Art des entwandten Wildes Criminalstrafe ein, wenn der Thäter einer Windbüchse, einer Stockflinte, oder eines Gewehres sich bedient hat, welches in Stücke zerlegt werden kann; wenn er das Gesicht geschwärzt oder sich sonst entstellt hat; wenn der Wilddiebstahl gewerbmässig u. s. w. verübt wird.

Nach Artikel 21 des Gesetzes sollen „Jagdberechtigte, welche mit Wilddieben zusammentreffen und von diesen mit einem lebensgefährlichen Angriffe bedroht werden, befugt sein, diesem Angriffe zuvorzukommen."

Nach dieser dem geltenden Rechte über Nothwehr voll-

kommen entsprechenden Bestimmung folgt ein Artikel, welcher hier vollständig Platz finden muss.

Artikel 22. „Insofern Unser Ministerium des Innern solches für einzelne Landestheile oder Gegenden nöthig findet und mittelst besonderer Bekanntmachung verfügt, so sollen zunächst die in Unseren Diensten stehenden Forst- und Jagdbedienten, inngleichen die Feldjäger, Landgendarmen und Militärpersonen, welche etwa zum Schutze gegen Wilddiebe dem Jagdpersonal beigegeben sind, wenn sie in dem Jagdreviere mit Wilddieben zusammentreffen, welche mit Schiessgewehr bewaffnet sind, befugt sein, auf die bewaffneten Wilddiebe zu schiessen, ohne die daraus entstehenden Folgen verantworten zu müssen, jedoch erst dann, wenn entweder die Wilddiebe, einer zweimaligen Aufforderung durch vernehmlichen Zuruf ungeachtet, die Waffen nicht abgelegt haben, oder aber wenn der Wilddieb das auf geschehene Aufforderung abgelegte Gewehr wieder aufnimmt."

„Auf fliehende Wilddiebe darf nach zweimaligem Anrufen nur in dem Falle gefeuert werden, wenn sie ihr Gewehr nicht abgelegt, sondern auf der Flucht es behalten haben."

„Wenn in solchen Landestheilen oder Gegenden, für welche diese Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt sind, andere Jagdberechtigte und Jagdpächter für sich oder für die in ihren Diensten stehenden beeidigten Forst- und Jagdbediente einen gleichen Schutz gegen die Angriffe von Wilddieben für nöthig halten, so haben sie bei der obern Regiminalbehörde auf die persönliche Beilegung gleicher Befugnisse anzutragen, und soll diesem Antrage Statt gegeben werden, insofern keine gegründete Bedenken, insbesondere auch hinsichtlich des Alters, Statt finden."

Dieser Artikel, mit der Befugniss, auch ohne die Voraussetzung des §. 21 auf bewaffnete Wilddiebe zu schiessen und selbst auf fliehende, wenn sie ihr Gewehr nicht abgelegt sondern auf der Flucht es behalten haben, einer Befugniss, welche nicht bloss den öffentlich angestellten Jagdofficianten, sondern auf Verfügung der oberen Regiminalbehörde auch den Jagdberechtigten und Jagdpächtern für sich und den

Forst- und Jagdbedienten dieser Privatpersonen soll ertheilt werden können — ward für Kalenberg, Grubenhagen, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg und für den Harz — fast die Hälfte des Königreichs — in Gültigkeit gesetzt [1]).

Diese ausserordentliche Bestimmung, deren Durchführung selbst bei der Ständeversammlung von 1840 schwierig gewesen war und ihre weite Anwendung in Widerspruch mit den Bevorwortungen der Stände im Schreiben vom 17. Juli 1840 rief tiefe Entrüstung hervor, als allmählig immer mehr Fälle, in welchen Menschen auf Grund derselben ungestraft niedergeschossen waren, hervortraten.

Die Beschwerden darüber wurden auch in der Ständeversammlung laut; indess gelang es nicht, die beiden Kammern zu einem übereinstimmenden Beschlusse zu bringen.

Die zweite Kammer verlangte die völlige Beseitigung der Ausnahmsbestimmung. Denn: schon der (oben angeführte) Art. 21 sichere das vollkommenste Selbstvertheidigungsrecht; die im Art. 22 verliehene Befugniss gehe weit über den Zweck hinaus, was bei der völligen Schutzlosigkeit des Grundeigenthümers den Verwüstungen des Wildes gegenüber noch umsoweniger zu rechtfertigen sei. In dem gestatteten Schiessen auf einen fliehenden Menschen liege etwas Zurückstossendes und der Schluss von der Möglichkeit einer im Besitze eines Gewehrs liegenden Gefahr auf die Wirklichkeit, sei nicht richtig. In dem Gesetze über den Waffengebrauch der Grenz-Steuer-Beamten (vom 21. April 1835) sei nicht so weit gegangen.

Die erste Kammer wies dagegen auf die grosse Gefährlichkeit der eigentlichen Wilddiebe und auf den Hauptgrund des Gesetzes, Verhütung der früher vorgekommenen Fälle hin, in welchen Jagdbediente ihr Leben durch Wilddiebe mittelst Fingirung der Flucht verloren hätten; die Jagdofficianten bedürften eines kräftigeren Schutzes als die in der Ausübung eines Frevels begriffenen Wilddiebe.

In einem Schreiben vom 21. April 1847, in welchem auf diese Verschiedenheit in den Ansichten hingewiesen ward, ver-

1) Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 8. Decbr. 1840.

einigten sich jedoch beide Kammern zu der Erklärung: dass die Ausdehnung, welche die Bestimmung gefunden habe und die grosse Häufigkeit der Fälle, wo die Befugniss des Art. 22 auch den Privat-Jagdberechtigten und ihren Dienern verliehen worden, mit dem Zwecke der Bestimmung in Widerspruch stehe, welche als ausserordentliche Maassregel sich auf diejenigen Gegenden zu beschränken habe, wo sie nach dem Grade des Uebels als Bedürfniss erkannt werde.

Es ward hiernach der übereinstimmende Antrag an die Regierung gestellt: die fraglichen Artikel, so lange dessen Anwendung nicht überhaupt überflüssig werde, nur in möglichst wenigen Jagdrevieren, in Koppeljagdrevieren aber gar nicht, zur Anwendung gelangen zu lassen, die Befugniss jenes Artikels den Privat- Forst- und Jagdbedienten aber nur in den äussersten Fällen beizulegen.

Man vernahm damals, seit Einführung der fraglichen Befugniss seien etwa 13 Wilddiebe verwundet, und 11 getödtet worden, während ein Jagdbedienter getödtet und Einer verwundet worden; von jenen 24 Fällen — fälschlich wurden oft weit höhere Zahlen genannt — komme etwa der dritte Theil auf Privat-Jagdbediente. Unter den Jagdbedienten hatte sich die Ansicht verbreitet: jene Befugniss sei ihnen gegeben, damit sie den Wilddieb unter allen Umständen unschädlich machen könnten.

Zugleich ward von der Ständeversammlung darauf angetragen: den Hochwildstand einzuschränken.

Es waren schon seit mehreren Jahren Klagen über zu ausgedehnte Hegung des Wildstandes laut geworden, zumal des Hochwildes im Solling und Harz. Es klagten nicht etwa nur die Landwirthe, sondern auch die Forstbeamten. Es waren ausserordentliche Summen, zu welchen diese den Schaden anschlugen, der den so werthvollen Waldungen durch unmässige Hegung des Hochwildes zugefügt werde. Daneben erweiterten sich die Gehege für kleines Wild in mehreren Bezirken.

Der Schaden, welcher durch Wild zugefügt war, ward in früheren Jahren, so weit die königlichen Jagden in Frage waren, gehörig ersetzt, hie und da vielleicht zu reichlich. Dies änderte sich aber später; es ward der Ersatz — meist freilich

in Folge allgemeiner Vereinbarungen — von manchen sehr erschwerenden Vorbedingungen, namentlich dem Halten von Wildhütern u. s. w. abhängig gemacht.

Ein Gesetz über Ersatz des Wildschadens bestand nicht; die gerichtlichen Erkenntnisse fielen verschieden aus. Wer hatte überhaupt Neigung über eine streitige Rechtsfrage langwierige Processe zu führen?

Die Ständeversammlung richtete daher in Folge übereinstimmenden Beschlusses der Kammern schon im Jahre 1822, sodann wiederholt in den Jahren 1837 und 1842 sehr dringende Anträge an die Regierung auf Vorlegung eines Gesetzes über Wildschadenersatz. In einem Jahre (1846) wurden diese Anträge, unter Mittheilung eingegangener lebhaften Beschwerden viermal erneuert und das oben erwähnte Schreiben über den Artikel 22 des Wilddiebstahlsgesetzes schliesst ebenfalls mit der Erklärung, dass Stände ihre Wünsche in Bezug auf ein Wildschadengesetz zum gerechten Schutze der gefährdeten landwirthschaftlichen Interessen nicht dringend genug empfehlen könnten.

In solcher Lage fand das Jahr 1848 das Jagdwesen im Königreich Hannover.

Die Regierung hatte schon vorher den Rücktritt von der bisherigen Strenge, namentlich die Vorlage eines Wildschadengesetzes (wornach aller durch Hochwild auf Aeckern, Wiesen und Gärten zugefügte Schaden ersetzt werden sollte) sowie eine Beschränkung des oftgenannten Artikels 22 beschlossen; allein geschehen war leider noch nichts.

Die Bewegung ergriff mit Heftigkeit diesen Gegenstand.

Das im März neu eingetretene Ministerium erliess am 3. April 1848 eine Bekanntmachung, durch welche der Artikel 22 des Gesetzes vom 8. September 1840 und die darauf bezügliche Bekanntmachung aufgehoben ward.

Zugleich ward eine Vertilgung des Schwarzwildes ausser den eingeschlossenen Wildgärten und eine Verminderung des Rothwildstandes angeordnet; in mehreren Gegenden wirkten leider auch Eigenmacht und Frevel mit.

Die Regierung legte ferner am 6. April 1848 der Ständeversammlung den Entwurf zu einem Gesetze über den

Wildschaden vor. Vielfache Klagen der Grundbesitzer — heisst es in der Begründung — hätten namentlich in den letzten Jahren das Unzureichende der zum Schutze des Grundeigenthums gegen Wildschaden bestehenden Gesetze ausser Zweifel gestellt.

Die Ständeversammlung ertheilte dem Entwurfe (Erwiederung vom 3. Juli 1848) mit verschiedenen Aenderungen ihre Zustimmung und der Entwurf ward am 21. Juli 1848 Gesetz.

Das Gesetz bestimmt:

Jeder an Grundstücken und deren Erzeugnissen durch jagdbares Wild verursachte Schaden sei zu ersetzen; entschädigungspflichtig sei der, welchem auf dem Grundstück die Jagd der Gattung des Wildes zustehe, von welchem der Schaden verursacht sei. Bei verpachteten Jagden sei der Pächter der Verpflichtete. Jeder von mehreren Inhabern einer Koppeljagd hafte für den gesammten Schaden, vorbehältlich seines Rückanspruchs an die Mitberechtigten. Für die Klagen der Beschädigten sei das Gericht zuständig, in dessen Bezirke die beschädigte Fläche liege. —

Ferner sind Bestimmungen über Beweis, Schadensermittelung, Sühneversuch, über ein abgekürztes gerichtliches Verfahren aufgestellt; Bestimmungen, darauf berechnet, dem Beschädigten rasch zu seinem Rechte, aber auch nur hierzu, zu verhelfen.

In der Erwiederung zu dem Wildschadengesetze bemerkt die Ständeversammlung: Auch die Bestrafung der Wildfrevel habe die Aufmerksamkeit der Stände um so mehr auf sich ziehen müssen, als unverkennbar gerade das Wilddiebstahlsgesetz von 1840 zu den heftigsten Beschwerden Anlass gegeben habe; es müsse die criminelle Bestrafung der unbefugten Wilderlegung, mit Ausnahme des Frevels an Wild in eingefriedigten Parks, ausgeschlossen werden; es möge eine polizeiliche Bestrafung eingeführt werden nach Bestimmungen, welche die Regierung einstweilen treffen möge.

Ausserdem beantragt die Ständeversammlung die Aufhebung der oben erwähnten präventiven Vorschriften zum Schutze des Jagdrechts.

Diesen Anträgen entsprechend, ward am 25. August 1848 ein Gesetz erlassen, welches die criminellen Strafen des Gesetzes

vom 8. September 1840, auf Wilddiebstahl ausserhalb eingefriedigter Wildgärten aufhebt und polizeiliche Strafen: Geldbusse bis zu 50 Thlr. und Gefängniss bis zu vier Wochen androht. Auf den wiederholten Rückfall, auf den Wilddiebstahl, gewerbmässig betrieben, oder in Banden verübt, oder mit Widersetzlichkeit verbunden, ist Gefängniss von mindestens vier Wochen oder polizeiliches Werkhaus gedroht.

Neben dem berüchtigten Artikel 22 wurden die Artikel 25, 26 und 27 des Wilddiebstahlgesetzes, welche Beglaubigungen bei Wildprettversendungen vorschreiben, auf Versendungen innerhalb der Hegezeit beschränkt, mit einer Ermächtigung für das Ministerium des Innern nöthigenfalls weiter zu gehen. Ferner wurden auch die Vorschriften, welche eine Entwaffnung einzelner Ortschaften oder Bezirke zulassen, wenn zunehmende Wilddieberei es räthlich macht, aufgehoben. Die Vorschriften gegen das Halten gewisser Gattungen von Hunden, über das Anlegen und das s. g. Knüppeln der Hunde, über das Mitnehmen derselben zur Feldarbeit u. s. w. wurden gleichfalls beseitigt.

Die Zeit ist hierbei nicht stehen geblieben, sie hat das Jagdrecht in seiner alten Gestalt begraben.

Schon in der oben erwähnten Erwiederung vom 3. Juli 1848 bemerkte die Ständeversammlung: Auch bei dem kräftigsten Wildschadengesetz würden begründete Beschwerden noch übrig bleiben; gründliche Abhülfe sei nur durch die Befugniss der Grundeigenthümer zu erreichen, ihren Grundbesitz von fremden Jagdrechten zu befreien. Von der in der hiesigen Gesetzgebung stets festgehaltenen Ansicht ausgehend, dass wohlerworbene Privatrechte nicht anders als gegen Entschädigung aufzuheben seien, werde auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über Ablösung des Jagdrechts angetragen.

Zugleich werden Grundsätze für ein solches Gesetz aufgestellt. Namentlich wird zur Ermittelung der Ablösungssumme der reine nutzbare Werth oder Ertrag der betreffenden Jagd, wie er nachhaltig sich herausstelle, als Grundlage empfohlen, so dass durch Erlegung des fünfundzwanzigfachen Betrages der Jahreseinnahme die Abstellung bewirkt werde.

Auch die Provinzialstände des Fürstenthums Osnabrück trugen

in einem Vortrage vom 19. August 1848, unter Dissens der ritterschaftlichen Curie, darauf an, dass die Ablösung aller Jagdrechte in kürzester Zeit zur Ausführung gebracht werden möge.

Die am 21. December 1848 zu Frankfurt verkündeten Grundrechte brachten inzwischen im §. 37 den Ausspruch:

„Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben. Nur ablösbar ist jedoch die Jagdgerechtigkeit, welche durch einen, mit den Eigenthümern des Grundstücks geschlossenen lästigen Vertrag erworben ist.“

Die schon lebhaften Wünsche der dem Jagdrechte unterworfenen Grundeigenthümer erhielten hierdurch neue Nahrung.

Die Regierung legte daher der Ständeversammlung am 13. März 1849 den Entwurf zu einem Gesetze vor, welches das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden für aufgehoben erklärte und auf die Gemeinden übertrug, für die Aufhebung des Jagdrechts aber Entschädigung aus Staatsmitteln verhiess.

Ein Jagdablösungsgesetz — heisst es in der Begründung — wie die Ständeversammlung es beantragt habe, sei unter den gegenwärtigen Verhältnissen schon der durch die Grundrechte hervorgerufenen Erwartungen wegen, nicht mehr wohl durchführbar. Indessen werde eine Entschädigung aus Staatsmitteln zu gewähren und auf diese Weise an dem durch die Gesetzgebung des Königreichs noch nie verletzten Grundsatze festzuhalten sein, dass reine Privatrechte des allgemeinen Nutzens wegen nur gegen Entschädigung aufzuheben seien. Die vom Staate zu übernehmende Entschädigung werde wahrscheinlich keine sehr erhebliche sein, zumal der König auf jede Entschädigung für die ihm bisher zugestandene Jagd verzichtet habe.

Die Vertagung der Ständeversammlung im März 1849 und die darauf gefolgte Auflösung — veranlasst durch heftige Bekämpfung des Auftretens der Regierung gegen das Vorschreiten der Nationalversammlung in Frankfurt — hinderte das Zustandekommen des Gesetzes.

Am 8. November 1849 legte die Regierung einer neu

berufenen Ständeversammlung den in einigen Punkten geänderten Entwurf vor, mit den Bemerkungen:

Die Entschädigung der Jagdberechtigten sei auch in dem jetzigen Entwurfe auf die Staatskasse überwiesen; zur Aufnahme dieser Bestimmung in den ersten Entwurf sei die Regierung damals durch die mittelst der Grundrechte hervorgerufenen Erwartungen veranlasst; die Grundrechte hätten indess keine Gesetzeskraft erlangt, und so sei gegenwärtig die Aufhebung des Jagdrechts auf dem Wege, auf welchem bisher andere Grundlasten beseitigt worden, nämlich mittels Entschädigung durch den befreit werdenden Grundeigenthümer völlig entsprechend und ausführbar. Wenn der Entwurf dennoch den Grundsatz der Entschädigung aus der Staatskasse aufstelle, so geschehe das nur, weil die unentgeltliche Befreiung einmal in Aussicht gestellt sei.

Die Stände erwiederten am 13. Juli 1850: sie hätten sich für Entschädigung durch die Grundeigenthümer entscheiden müssen, weil ein ausreichender Grund zur Beschwerung der Landeskasse mit einer im Voraus nicht zu übersehenden Last nicht vorliege.

Mit dem Aufgeben dieses Grundsatzes habe auch der weitere Grundsatz, wornach die Jagdberechtigung auf die Gemeinden übertragen werden solle, verlassen und dies Recht den Grundeigenthümern, welche es mit eigenen Mitteln erworben, zuerkannt werden müssen. Da aber für die Ausübung eine Grenze habe gesetzt werden müssen, so habe man an den „Verband der Grundbesitzer einer Feldmark“ zweckmässig anknüpfen zu können geglaubt. Uebrigens sei ein Zwang zur Aufhebung für nothwendig gehalten, weil der freiwilligen Ablösung Schwierigkeiten sich entgegenstellten, und die auf den Einzelnen fallende Entschädigungssumme selten hoch sein werde.

Der Entwurf hatte damit noch nicht alle Gefahren überstanden. Es ward nämlich am 20. Juli 1850 der Ständeversammlung mitgetheilt: einige Beschlüsse hätten die Königliche Genehmigung nicht gefunden. Diese Punkte werden aufgeführt; sie betreffen:

die von den Ständen beschlossene freie Ausübung der Jagd

auf „gartenmässig eingefriedigten, wenn auch nicht mit verschliessbaren Thüren versehenen Grundstücken," was zu weit führen könne;

eine von den Ständen gestrichene Bestimmung, wornach die Jagd auf umschlossenen Grundstücken dem auf der sie einschliessenden Fläche Jagdberechtigten pachtweise überlassen werden muss; welche Bestimmung zum Jagdschutze nothwendig sei;

die Ertheilung der Jagdscheine durch die Obrigkeit, nicht, wie die Stände beschlossen, durch den Gemeindevorstand, indem Ersteres zur gleichmässigen Anwendung des Gesetzes nöthig sei;

die Erlegung einer Gebühr für den Jagdschein, weil nur dadurch der Jagdausübung durch eine übermässige Zahl von Personen vorzubeugen sei.

Der besonnene Theil der Ständemitglieder in beiden Kammern sah bald ein, dass die Aenderungen ihre guten Gründe hätten; die Ständeversammlung erklärte sich daher am 23. Juli 1850 für die Annahme.

Nunmehr ward der Entwurf als Gesetz verkündigt am 29. Juli 1850, zu einer Zeit, wo die Regierungen anderer deutschen Staaten (welche freilich früher zu grosse Eile gehabt hatten) schon mehr an die Aufhebung als an die Erlassung solcher Gesetze dachten.

Das Gesetz bestimmt: das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden sei als dingliches Recht aufgehoben und könne als solches nicht ferner erworben werden; das Jagdrecht, welches durch einen mit dem Eigenthümer der belasteten Grundstücke geschlossenen lästigen Vertrag erworben worden, sei ablösbar gegen Erstattung des für den Erwerb Entrichteten; jedem Grundeigenthümer stehe das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu.

Ferner ist für die Ausübung der Jagd Folgendes bestimmt:

die Ausübung der Jagd auf Grundstücken, welche mit einer Mauer oder einer sonstigen gartenmässigen Befriedigung umgeben und mit verschliessbaren Thüren versehen seien, sowie in den mit Wohngebäuden zusammenhängenden Gärten stehe dem Grundeigenthümer zu. Ferner sei jeder Grundeigenthümer zum

Vogelfange und zum Erlegen von Raubthieren ohne Anwendung von Schusswaffen auch auf sonstigen Grundstücken befugt.

Auch der Grundeigenthümer, der eine zusammenhängende Fläche von mindestens 300 hannöverschen Morgen besitze, sei auf derselben zu jagen befugt, mit dem oben erwähnten Zusatz wegen der umschlossenen fremden Grundstücke.

Sofern hiernach die Jagd nicht von den einzelnen Grundeigenthümern ausgeübt werden könne, werde sie von der Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer jeder Feldmark verwaltet. Diese habe nach Stimmenmehrheit — die Stimmen nach der Grösse des Grundbesitzes berechnet — zu beschliessen, ob die Jagd verpachtet, durch eigene Jäger verwaltet werden oder beruhen bleiben solle. Jedoch solle jedem Grundbesitzer frei stehen, diejenigen Grundstücke, welche mit seinem Wohnhause zusammenhängen und nicht mit fremden Grundstücken im Gemenge liegen, von der gemeinsamen Jagdausübung auszunehmen und die Jagd darauf beruhen zu lassen; er habe dann für erkennbare Bezeichnung der Grenzen zu sorgen. Die Verpachtung dürfe höchstens auf sechs Jahre geschehen. Für eine verpachtete Feldmark seien nicht mehr als drei Pächter zuzulassen und auch diese nur so weit, als auf jeden derselben mindestens dreihundert Morgen Fläche fallen. Dies gelte auch für die eigenen Jäger. Afterverpachtungen ohne Zustimmung der Verpächter seien ungültig.

Eine andere Benutzung als durch Verpachtung und eigene Jäger sei gestattet: den Städten soweit das städtische Jagdrecht bisher durch die Bürger ausgeübt worden, und in den (wenigen) Feldmarken, in welchen die Jagd bisher frei gewesen.

Niemand, auch kein Begleiter von Pächtern und eigenen Jägern werde zur Jagd zugelassen ohne Jagdschein, welcher auf Ein Jahr gültig und gegen eine in die Gemeindekasse fliessende Gebühr von 1 Thaler bei der Obrigkeit (dem Amte) zu lösen sei. Die Pächter und aushülfsweise die Verpächter eines Jagdbezirks seien für den Wildschaden nach dem Wildschadengesetz haftbar. Jagdfolge finde nicht mehr statt. Schwarzwild ausserhalb geschlossener Wildgärten sei auszurotten.

Die provinziellen Jagdordnungen seien aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Setz- und Hegezeit.

Behuf Feststellung der durch die Grundeigenthümer zu zahlenden Entschädigung sind drei Bodenklassen angenommen:

1) Waldungen über 100 Morgen im Zusammenhange,

2) Waldungen unter 100 Morgen, Felder, Wiesen und Gärten,

3) alle übrigen Bodenflächen. Nach diesen und nach den Verschiedenheiten der Provinzen hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit sind die Entschädigungssätze abgestuft, so dass der höchste Satz für die erste Bodenklasse 3 Gutegroschen, der geringste Satz für die dritte Bodenklasse 3 Pfennig und auf den grossen dürren Haidflächen 2 Pfennig für den Morgen beträgt. Zur Jagd völlig ungeeignete Flächen können von der Entschädigung ausgenommen werden.

Die Entschädigung soll im Verwaltungswege festgestellt und vom Tage der Verkündigung des Gesetzes an mit 4 Procent verzinset werden.

II.

Wir haben bisher die Thatsachen reden lassen und sie reden laut genug. Offenbar hatte die Regierung bis zum Jahre 1848 in der Behandlung des Jagdwesens schwer gefehlt.

Wenn dieselbe Regierung, welche die Förderung des Gemeinwohls durch Lösung alter Fesseln insbesondere auch auf dem Gebiete der Landwirthschaft so uneigennützig, so eifrig und erfolgreich sich angelegen sein liess, im Jagdwesen einen offenbar unhaltbaren Zustand starr festzuhalten trachtete, so wäre dies fast unerklärlich, wenn wir nicht auch sonst sähen, wie leicht an Jagd und Jagdrecht sich Eifer und Leidenschaft knüpfen.

Betrachten wir nunmehr das Einzelne und zwar zunächst

die jagdpolizeilichen Vorschriften und Strafbestimmungen.

Die Bestimmungen einiger Jagdordnungen, dass eine Reihe schädlicher Thiere zu den jagdbaren gezählt werden solle, mithin von den nicht zur Jagd Berechtigten nicht getödtet werden dürfe; dass gewisse Gattungen von Hunden auf dem Lande nicht gehalten werden sollen; dass auch die erlaubten Hunde angelegt

oder mit genau beschriebenen s. g. Knüppeln versehen werden sollen; dass sie nicht zur Feldarbeit mitgenommen werden sollen — waren freilich in manchen Gegenden von Alters hergebracht, stellen sich aber doch durch sich selbst als unhaltbar und unerträglich dar. Man muss wissen, welche Angeberei sich an solche meist unbefolgbare Vorschriften knüpft, um einzusehen, wie sehr sie reizen und um sich den Ingrimm zu erklären, welcher sich in der Osnabrückschen Provinziallandschaft (ausser der ritterschaftlichen Curie) dagegen aussprach. War auch das Gesetz, welches diese und andere Bestimmungen gegen die Beschlüsse zweier Curien, mithin der Landschaft, aufstellte nicht ein ungültiges, wie die Landschaft behauptete, so war es doch ein unweises. Wie leicht wog das von Bauerhunden aufgejagte Wild gegen den Verlust, welchen die Regierung durch solche Vorschriften im Vertrauen der Unterthanen erlitt!

Wo begegnen wir sonst einer solchen Menge von Beschränkungen der natürlichen Freiheit, bloss um ein fremdes Recht — und denn doch gewiss nicht das wichtigste — sicher zu stellen? Freilich mag kein anderes Recht so blossgestellt sein; allein dies scheint doch darauf hinzuweisen, dass dieses Recht in seiner alten Gestalt sich überlebt habe. Was der pflichtige, staatlich unberechtigte, Bauernstand im vergangenen Jahrhundert sich gefallen liess, durfte dem freien, auf Landtagen vertretenen Bauerstande unmöglich geboten werden.

Eben so gerechtfertigt wie die Aufhebung dieser Vorschriften, war die Ermässigung der zu weit getriebenen Beschränkungen des Verkehrs mit Wild [1]).

Ferner war in den Strafbestimmungen gegen Wilddieberei vom Jahre 1840 das Gebiet der Criminalität offenbar zu weit ausgedehnt. Dass Diebstahl an Wild in eingefriedeten Thiergärten criminell bestraft wird, ist in der Ordnung; denn es steht in fremdem Eigenthum. Dass aber das unberechtigte Einfangen oder Erlegen von frei umherlaufendem Wild, welches in keines

---

1) In dem freilich zwei Jahre früher, also mitten im Sturm, erlassenen **Preussischen** Gesetze vom 31. Oktbr. 1848 über die Aufhebung des Jagdrechts, sind im §. 8 **alle** jagdpolizeilichen Vorschriften, selbst über **Schon-, Setz- und Hegezeit** des Wildes für aufgehoben erklärt!

Menschen Eigenthum steht, schon criminell bestraft wird, auch wenn es zum ersten Male nur an einem Rehe begangen wird, wiederstreitet gerechter Strafzumessung. Es ist zugleich völlig unzweckmässig. Denn leichtere Strafen, auf einfachem Wege rasch verhängt, sind wirksamer als schwerere, spät und langsam nachfolgende. Ein zu strenges Gesetz zerstört sich durch seine Strenge, weil es Jeden, der es anwenden soll, zum Gegner hat. Wenn daher das Gesetz von 1848 die criminellen Strafen des Gesetzes von 1840 durch polizeiliche jedoch nicht gerade gelinde Strafen ersetzt, so war dies völlig richtig.

Schlimmer als alle sonstigen Bestimmungen war die des Artikels 22 im Gesetze von 1840.

Es waren allerdings Fälle grausamer Tödtung von Jagdbedienten vorgekommen. Deswegen war der Artikel 22, welcher den Jagdbedienten ermächtigt, einem drohenden lebensgefährlichen Angriffe zuvorzukommen, vollkommen gerechtfertigt, wie er denn auch den allgemeinen Rechtsregeln über Nothwehr entspricht. Allein der Artikel 22 geht weit darüber hinaus.

Er war auch als ausnahmliche Ermächtigung für besondere Zustände in einzelnen Gegenden — was er nach seiner ursprünglichen Bedeutung sein sollte — nicht zu rechtfertigen; am wenigsten in der Anwendung auf Privat-Jagdberechtigte, Pächter und ihre Diener; allein er blieb nicht Ausnahme; er ward fast Regel, indem er auf ganze Landestheile erstreckt ward, selbst auf solche welche flach, wie das Lüneburgische, Wilddieberei gefährlicher Art kaum aufkommen lassen.

Ein Recht der Jagdbedienten fliehende Wilddiebe todt zu schiessen, wenn sie auf zweimaligen Zuruf das Gewehr nicht ablegen, wäre möglicherweise nur dann zu vertheidigen, wenn aus dem Behalten des Gewehres ein Schluss auf feindliche Absicht des Wilddiebes gezogen werden könnte. Ein solcher Schluss ist aber nicht nur ein sehr unsicherer sondern in den meisten Fällen gradezu ein falscher. Denn die allernächsten Gründe, das Gewehr nicht abzuwerfen, liegen schon darin, dass der Wilddieb dadurch ein Mittel zu seiner Ueberführung liefert; dass das Gewehr für ihn erheblichen Werth hat; dass es sein Selbstgefühl kränkt, sich von einer vielleicht liebgewordenen Waffe

zu trennen, oder dass er vor augenblicklicher Bestürzung das Ablegen unterlässt. Und wodurch ist es irgend verbürgt, dass das zweimalige Zurufen (wenn es erfolgt) vom Fliehenden gehört wird, dass nicht der Schuss sofort auf das Anrufen erfolgt?

Solche, die aufrichtig genug waren, die dem Artikel 22 zum Grunde liegende Vermuthung, als eine unsichere anzuerkennen, suchten den Artikel damit zu vertheidigen, dass es darauf ankomme, die Jagdbedienten bei Ausübung ihrer Pflicht zu schützen, sei es auch auf die Gefahr des Lebens von Menschen, die schon als Wilddiebe in Vergleich mit jenen besonderer Schonung nicht würdig seien. Allein diese Auffassung konnte vom sittlichen Standpunkt aus nicht vertheidigt werden. Denn die Wilddieberei ist kein todeswürdiges Verbrechen; die durch den Artikel 22 herbeigeführte Tödtung des Wilddiebes ist aber, wenn nicht durch Nothwehr gerechtfertigt, nur Folge der Wilddieberei. Der Staat soll nicht, um einem möglichen Unrecht vorzubeugen, ein sittliches Unrecht für rechtlich zulässig erklären. Angesichts der Gefahren, welche seine Diener vielfach zu bestehen haben, steht er, wie sonst an den natürlichen, so hier an den sittlichen Grenzen seiner Macht.

Unter den so zahlreichen Fällen von Tödtungen auf Grund des Art. 22 waren, wie man vernahm, mehrere, bei welchen von einer Gefahr für den Jagdbedienten nicht die Rede sein konnte; welche dennoch straflos blieben und bleiben mussten, weil nicht vorlag, dass gegen die Worte des Artikels gefehlt war, das Dasein einer Gefahr aber im Gesetze nicht als Erforderniss aufgestellt war.

Wenn bei den Jagdbedienten die Auffassung die herrschende ward, das Gesetz sei nur gegeben, um die Ergreifung des Wilddiebes unter allen Umständen zu sichern, so waren nicht sie die Schuldigen, falls sie nur das Wort des Gesetzes befolgten; ein um so schwererer Vorwurf traf aber das Gesetz.

Dass eine Bestimmung, wie die des Artikels 22, im Jahre 1848 fallen musste, ist klar; sie wäre auch ohne den Sturm dieses Jahres gefallen. Ob dieses Gesetz, welches das Jagdrecht schirmen sollte, nicht vielleicht am meisten zu seiner Vernichtung beigetragen hat — wer kann es wissen?

Wenden wir uns nunmehr zu dem

Wildschadengesetze,

so war der Erlass eines solchen durch den übermässigen Wildstand, durch das zweifelhafte Recht über die Ersatzpflicht und durch den Mangel eines raschen, für die Verfolgung eines derartigen Schadensanspruchs berechneten, Gerichtsverfahrens offenbar dringend geboten.

In dem Wildschadengesetze vom 21. Juli 1848 ist die Pflicht des Jagdberechtigten zum Ersatze des Wildschadens unbedingt ausgesprochen. Die Frage, ob abgesehen von einem ausdrücklichen Gesetz diese Pflicht des Jagdberechtigten begründet sei, wird bekanntlich verschieden beantwortet.

Die eine Ansicht geht dahin: der Jagdberechtigte habe nach der Parömie: wer darf jagen, der darf hegen, das Recht, in seinem Reviere einen entsprechenden Wildstand zu erhalten. Dies könne nach Analogie eines Weiderechts nur mittelst Ernährung durch die Bodenerzeugnisse in dem Jagdreviere geschehen; auch durch solche, welche Dritten gehören. Setze doch auch ein mässiger Wildstand solche Ernährung voraus; solle daher der Jagdberechtigte zum Ersatze jedes dadurch verursachten Schadens verpflichtet sein, so müsse er auch zum unbedingten Tödten des Wildes verpflichtet gehalten werden, was denn aber die Vernichtung seines Rechts sei. Nur bei übermässigem Wildstande könne er nach dem Grundsatze: dass jede Servitut pfleglich (*civiliter*) ausgeübt werden müsse, zum Ersatze verpflichtet sein

Die andere Ansicht ist die: das Jagdrecht als ausschliessliches Recht zur Occupation von herrenlosen Thieren lasse keine Analogie von Weiderecht in der Art zu, dass das Wild sich von Bodenerzeugnissen Dritter ernähren dürfe; denn das Wild stehe nicht in seinem Eigenthum. Schaden durch Wild sei nicht nothwendige Folge des so bestimmten Jagdrechts, indem es ausser der völligen Tödtung alles Wildes noch Mittel gebe, ihn abzuwenden: Wildfütterung, Bewachung, Anlegung von Zäunen, bedeutende Verminderung des Wildes. Der Jagdberechtigte hindere den Eigenthümer, auf die allein wirksame Weise, nämlich

durch Tödtung des Wildes den Schaden von seinen Bodenerzeugnissen abzuwenden; daher müsse er diesen Schaden ersetzen, der Wildstand sei mässig oder nicht; denn auch bei mässigem Wildstand übe er diese Behinderung aus. — Diesem Letzteren wird dann von der anderen Seite entgegengesetzt: die Behinderung geschehe kraft Rechts und wer sein Recht ausübe, verursache keinen Schaden im Rechtssinne.

In der älteren Zeit hatte die erste Ansicht die Herrschaft, in der neueren ist die zweite mehr zur Geltung gelangt.

Das Richtige ist wohl: dass man eine falsche Fährte verfolgt, wenn man bei einem dem römischen Rechte fremden Institute Analogien für oder gegen auf dem Gebiete dieses Rechts erjagen will. Das Jagdrecht ist aus den germanischen Wäldern ohne Gesetz entsprossen und neben ihm ist durch Gewohnheitsrecht die Pflicht zum Wildschadenersatze aufgewachsen; erst spät und langsam, früher beschränkter, allmälig ausgedehnter; als Recht anerkannt durch Handlungen der Betheiligten, Sprüche der Gerichte und übereinstimmende neuere Gesetze. Dieses Gewohnheitsrecht ist als gemeines deutsches Recht aufzufassen.

Jedenfalls — man mag sich in der Theorie auf diese oder jene Seite stellen — hat die Gesetzgebung hier freie Wahl. Es muss geleugnet werden, was wohl behauptet ist, dass, wenn unbedingte Ersatzpflicht angenommen werde, der Jagdberechtigte Entschädigung vom Staate anzusprechen habe. Denn eben weil Wissenschaft und bisheriges Recht hier zweifelhaft sind, kann in der Regelung durch Gesetz Kränkung eines wohlerworbenen Rechts nicht gefunden werden.

Dass der Grundsatz unbedingter Ersatzpflicht bei dem Hannoverschen Gesetze angenommen worden, ist hiernach völlig in der Ordnung. Der Jagd soll ihre Ehre bleiben; „sie stärket die Glieder“ und — die Gedanken; allein die Sanction eines Weiderechts der Hirsche, Rehe und Saue mag zu den alten deutschen Wäldern sich geschickt haben, zu unsern Gärten, Wiesen, Aekern, zu der Blüte, wozu sorgliche Pflege sie gebracht haben, will dasselbe nicht passen.

Hat die Gesetzgebung sich zur unbedingten Ersatzpflicht entschlossen, so ist alles Uebrige bald gefunden. Ein gutes

Wildschadengesetz ist leicht, ein schlechtes schwer zu machen. Ein gutes d. h. ein wirksames, hat nur jenen einfachen Grundsatz durchzuführen; ein schlechtes d. h. ein unwirksames, welches ausser dem durch Wild zugefügten Schaden noch andere Erfordernisse für den Ersatz aufstellt, muss auf Unterscheidungen zwischen mässigem und unmässigem Wildstande, zwischen Schaden durch Hochwild und sonstiges Wild, zwischen Schaden auf Aekern und Gärten und auf anderem Grundeigenthum, zwischen grossem und kleinem Schaden und wer weiss auf welchen sonstigen Distinctionen beruhen. Schon allein die Feststellung des Wildstandes, welcher in einem Reviere gehalten werden darf, ohne unmässig zu sein, schon allein die Ermittelung, ob mehr als dieser Normal-Wildstand gehalten werde — schon diese Schwierigkeiten ja Unmöglichkeiten machen Gesetze dieser Art werthlos.

Das Gesetz über den Wildschadenersatz hatte bei seinem Erscheinen nicht entfernt die Wichtigkeit, welche es früher gehabt hatte. Man könnte auf den ersten Blick glauben, dasselbe habe durch das Gesetz vom Jahre 1850 über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grundeigenthum seine Bedeutung verloren. Allein diess ist irrig. Denn, wenn gleich dieses Gesetz das Jagdrecht als dingliches Recht beseitigt, so gestattet es doch nicht jedem einzelnen Grundeigenthümer die Ausübung der Jagd auf seinem Eigenthum, sondern überträgt dieses Recht auf die Gesammtheit der Feldmarksgenossen. Diesen aber und den Pächtern derselben gegenüber kann ein Anspruch auf Wildschaden-Ersatz sehr wohl vorkommen. Deswegen verweiset, wie wir oben gesehen haben, das Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts ausdrücklich auf das Wildschadengesetz.

Das wichtigste der verschiedenen hier in Frage stehenden Gesetze ist unstreitig

das Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden vom 29. Juli 1850.

Es fragt sich hierbei zunächst:

Ist die Aufhebung der Jagdrechte gerechtfertigt? Es liegt hier die Aufhebung eines Privatrechts durch die Staatsgewalt vor. Diese ist nach allgemeinen Regeln des öffentlichen Rechts und nach dem Hannoverschen Verfassungs-

gesetze zulässig, wenn ein Gesetz, gestützt auf Gründe des Gemeinwohls sie vorschreibt.

Nun bildet an sich das Jagdrecht auf fremdem Grundeigenthum zwar eine Belästigung und ein Aergerniss für den Grundeigenthümer, aber doch keine solche Belastung des Grundeigenthümers, welche, gleich anderen der Ablösung unterworfenen Grundlasten, die Benutzung des Grund und Bodens beeinträchtigt, vorausgesetzt, dass das Recht in gebührende Schranken eingeschlossen wird, dass mithin die Jagd nicht zu einer Zeit ausgeübt wird, wo der Feldfrucht Schaden geschieht, dass der Wildschaden gebührend ersetzt wird und dass der Wildstand nicht übermässig ist, welches letztere Frforderniss auch dann wichtig bleibt, wenn der Wildschaden Ersatz findet, weil volkswirthschaftlich betrachtet der Schaden doch besteht.

Fasst man daher die Frage nach der Nothwendigkeit der Aufhebung des Jagdrechts getrennt von den allgemeinen staatlichen Zuständen auf, so könnte man geneigt sein sie zu verneinen.

Allein man darf die Frage nicht so abgetrennt auffassen, muss sie vielmehr ihrem Wesen nach mit den übrigen Zuständen in Verbindung bringen.

Das Jagdrecht war in Folge der Handhabung, welche dasselbe bis zum Jahre 1848 gefunden hatte, zu einem der verhasstesten Rechte geworden.

Die Gesetzgebung fast aller deutschen Staaten, insbesondere der Nachbarstaaten, namentlich auch des grössesten Nachbarstaates Preussen, hatte das Jagdrecht aufgehoben, noch dazu meist ohne Entschädigung [1]).

Die „Grundrechte" hatten dasselbe ebenfalls — und zwar ohne Entschädigung — für aufgehoben erklärt. Gerade dieser Satz war es, welcher den Grundrechten bei dem Bauernstande (der sich sonst durch manche Bestimmungen derselben abgestossen fühlte) einigen Eingang, ja selbst hin und wieder unberechtigte Anwendung verschafft hatte.

---

1) Preussisches Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden, vom 31. Oktbr. 1848; „Jedes Jagdrecht auf remdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben."

Der Hannoversche Bauerstand war durch die Gesetze über Ablösung der Grundlasten vom Jahre 1833 von einem belasteten oft gedrückten Stande zu einem freien geworden und ertrug — nunmehr in allen Rechten und Pflichten dem früher Berechtigten gleichgestellt — nur widerwillig das letzte Ueberbleibsel früherer Obergewalt.

Daneben wirkte der herrschende Bildungstrieb des Rechts, welcher in ganz Deutschland und weit über dessen Grenzen hinaus mit stiller jedoch unwiderstehlicher Gewalt darauf gerichtet ist, das Grundeigenthum wieder rein und frei von allen Reallasten darzustellen.

Wer diese Gründe zusammengenommen sich vergegenwärtigt, wer da weiss, dass unendlich Wichtigeres als das Jagdrecht auf dem Spiele stand, muss sich überzeugt halten, dass die Beseitigung des Jagdrechts durch das Gemeinwohl geboten war.

Der Drang gegen das Jagdrecht, welcher mit gleicher Gewalt durch ganz Deutschland ging und fast überall dieses Recht vor sich niederwarf, kann nicht ein bloss äusserlicher, sondern muss ein tief begründeter gewesen sein. Ward doch damals von den Einsichtsvolleren unter den Jagdberechtigten selbst und von streng conservativen Männern anerkannt, dass das Jagdrecht in der bisherigen Gestalt nicht aufrecht erhalten werden könne.

Es kam nur darauf an, dass die Beseitigung des Rechts in möglichst gerechter Weise geschehe.

Dies führt zunächst auf die Frage:

> ob nicht statt der Aufhebung die Ablösbarkeit des Jagdrechts auszusprechen gewesen sei, so dass die Aufhebung durch einen Antrag des Belasteten bedingt gewesen wäre.

Nur diese war von der Ständeversammlung beantragt; die bisherige Hannoversche Gesetzgebung über Ablösung der Grundlasten und ihre grossen Erfolge wiesen auf diese hin. Warum bei dem weniger schädlichen Rechte eine Aufhebung auch ohne Antrag der Belasteten verfügen? Der Berechtigte blieb dabei mehr geschont, weil er die Ablösung eines Rechts, welches in seinem Kerne ihm doch nicht ersetzt werden könnte, durch

Zugeständnisse an den Grundeigenthümer, durch die Art der Ausübung, vielleicht abzuwenden vermochte.

Die Regierung verwies nur auf die, durch die Grundrechte erregten Erwartungen. Allein dem Grundeigenthümer — könnte man einwenden — ward sein Recht, wenn die Ablösung in seine Hand gelegt ward. Machte er dieses Recht nicht geltend vielleicht weil der Jagdberechtigte ihm billig entgegenkam, so war das — könnte man glauben — sein freier Wille.

Dies wäre jedoch nur dann zutreffend, wenn jeder einzelne Grundeigenthümer in Folge der Ablösung selbst zur Jagdausübung berechtigt hätte werden können; dies ward er aber nach dem Gesetze nicht. Ein Recht zum Ablösen des Jagdrechts ohne damit das Recht selbst zu eigener Ausübung zu erhalten, ist fast nur ein Scheinrecht. Zudem wäre ein Gesetz über Ablösung des Jagdrechts bei der grossen Zahl von Grundeigenthümern in demselben Jagdreviere und bei den oft sehr bunt getheilten Jagdberechtigungen mit so grosser innerer Schwierigkeit verknüpft gewesen, dass die Kosten und Mühen des Ablösungsverfahrens es leicht werthlos gemacht hätten.

Ferner gab die Aufhebung und neue Regelung durch das Gesetz selbst ein gleichmässiges, sicheres, klares Recht im ganzen Lande; die Ablösbarkeit würde die ohnehin schon vorhandene grosse Verwickelung nur noch vermehrt haben.

Endlich liegt zwischen Ablösbarkeit und Aufhebung gegen Entschädigung durch die Verpflichteten keine weite Kluft.

Hieran knüpft sich die Frage:

> ob dem rechtlichen Erfordernisse hinsichtlich der Entschädigung gebührend genügt worden?

Diese Frage kann nicht vollständig bejaht werden.

Im Einklang mit allgemeinen Regeln des Staatsrechts und mit der Gesetzgebung fast aller Staaten fordert das Hannoversche Verfassungsgesetz vom 6. August 1840 für die Aufhebung von Rechten „vorhergehende vollständige Entschädigung."

Nun aber war die Entschädigung, welche das Gesetz bot, nicht eine vorhergehende. Zwar bestimmt dasselbe:

dass die Entschädigung vom Tage der Verkündigung des Gesetzes an mit vier vom Hundert zu verzinsen sei. Allein die Entschädigung selbst war nicht ermittelt; es waren nur Grundsätze dafür aufgestellt. Vorhergehend wäre die Enschädigung nur gewesen, wenn das Gesetz ausgesprochen hätte: das Jagdrecht falle weg, wenn die Entschädigung entrichtet oder hinterlegt sei. Statt dessen ward das Jagdrecht durch das Gesetz für aufgehoben erklärt und diese Aufhebung trat mit demselben sofort in Kraft; die Entschädigungsverhandlungen folgten nach.

Ward nun auch von der Regierung kräftig darauf gehalten, dass sie möglichst rasch ihr Ziel erreichten, so lag hier doch ein Mangel vor. Er ist aber gegenwärtig längst gehoben und kann keine Wirkung mehr äussern, zumal ein Nachtheil für den Jagdberechtigten, wenn er doch einmal sein Recht verlor, nur insofern herbeigeführt worden ist, als der Verlust sonst etwas später eingetreten wäre.

Ferner war die Entschädigung nicht überall eine vollständige.

Zwar ist die Feststellung des Werths eines Jagdrechts sehr schwierig. Denn bei der Ausübung desselben ist es in den wenigsten Fällen auf eine Einnahme abgesehen, so dass eine Schätzung nach dem bisherigen Ertrage, wie sie bei anderen Realrechten die Regel bildet, schwer anwendbar ist. Allein Pachtkontracte und andere Verträge hätten doch Anhaltspunkte für manche Fälle geboten. Wenigstens mussten darnach die Entschädigungsbeträge, welche das Gesetz nach bestimmten Bodenklassen für bestimmte Gruppen von Provinzen feststellte, als ungenügend sich darstellen. Verpachtungen, nach dem Erlasse des Gesetzes erfolgt, haben meist solche Beträge ergeben, dass darnach berechnet die Entschädigung eine weit höhere hätte sein müssen.

Unverkennbar führte die unbedingte Aufhebung des Jagdrechts hier eine Schwierigkeit herbei. Denn hing es nicht vom Belieben des Grundeigenthümers ab, ob er das Jagdrecht auf seinem Eigenthum wegschaffen wollte, war er vielmehr gezwungen, dasselbe gegen Zahlung von seiner Seite zu erwerben, so durfte die Zahlung ohne Bedruck nicht hoch bestimmt werden.

Diese Schwierigkeit wäre durch Uebernahme der Entschädigung auf die Staatskasse zu beseitigen gewesen. Allein dass dies nicht geschehen, ist zu loben. Denn es lag kein Grund vor, von den Steuerpflichtigen Opfer zu Gunsten der gewinnenden Grundeigenthümer zu fordern.

Ist es richtig, dass die gewährte Entschädigung nicht eine vollständige gewesen, was folgt daraus?

Sicher nicht, dass das Gesetz nichtig sei. Denn selbst ein ungerechtes Gesetz — und von dem hier in Frage stehenden Gesetze könnte man höchstens nur sagen, dass es nicht in allen Theilen gerecht sei — ist wenn es in gehöriger Weise erlassen worden, an sich gültig [1]).

Höchstens könnte daher eine Vervollständigung der Entschädigung in Frage kommen. Gerecht wäre sie; allein sie wäre sehr schwierig, würde nur wieder aufregen und doch nicht befriedigen; denn das, was dem Berechtigten das Jagdrecht werth macht, lässt sich nicht bezahlen. Bis jetzt sind denn auch, so viel bekannt, Anträge der früher Jagdberechtigten auf Erhöhung der Entschädigung nicht erfolgt.

Uebrigens umfassten vor dem Erlasse des Gesetzes die landesherrlichen Jagden nach einem allgemeinen Anschlage

---

1) Anderer Ansicht ist eine Kurhessische Verordnung vom 26. Januar 1854, welche die durch das Kurhessische Gesetz vom 1. Juli 1848 aufgehobenen Jagdrechte wiederherstellt.

Wir unterschreiben unbedenklich, was die „Neue Preussische Zeitung" sagt (1853, 11. Dezbr. Nr. 290) „zur Preussischen Jagdgesetzfrage" „Wie mag man es für möglich halten, einen Zustand, der, wenn auch mit Unrecht begonnen, doch nunmehr als formeller Rechtszustand seit mehr denn fünf Jahren besteht, mit dem Schwamme eines neuen Gesetzes hinweg zu wischen, ohne sich wieder eines Unrechts schuldig zu machen, wenn auch eines anders gearteten, als das ist, weshalb man das alte Gesetz mit Recht verklagt. Es möchte nur noch wenig Stabilität und Continuität des Rechts auf der Erde sein, wenn man auf diese Weise Abrechnung halten wollte."

Ferner: (1854, 8. Febr. Nr. 33) „Das (Preussische) Gesetz von 1848 (welches das Jagdrecht ohne Entschädigung aufhebt) ist zu Recht bestehend. Sollte das geschehene Unrecht wieder gut gemacht werden, so müsste die Gesetzgebung sich auf den Boden der Revolution stellen und aufs neue ein Eigenthum verletzen."

etwa die Hälfte der gesammten Jagdreviere des Königreichs [1]) und Se. Königliche Majestät hatten, wie eine Entschädigung aus der Staatskasse in Frage stand, auf solche verzichtet.

Noch mag hier bemerkt werden: ist man in Hannover bei der Entschädigung für die Aufhebung des Jagdrechts der Gerechtigkeit nicht völlig treu geblieben, so ist von allen privatrechtlichen Grundlasten das Jagdrecht die einzige, bei welcher der Hannöverschen Gesetzgebung ein solcher Vorwurf möglicherweise gemacht werden kann. Es ist stets vollständige Entschädigung geleistet. Wie viele neuere deutsche Gesetze über Ablösungen von Grundlasten können dies von sich rühmen?

Nachdem die Hauptfragen, welche sich an das Gesetz über die Aufhebung des Jagdrechts knüpfen, erwogen worden, bleibt nur noch Einzelnes hervorzuheben.

Wenn abgesehen von gartenmässig eingefriedigten Grundstücken, nur der Grundeigenthümer, welcher eine zusammenhängende Fläche von 300 Morgen besitzt, zur Ausübung der Jagd berechtigt sein soll, so ist zuvörderst klar, dass bei kleineren Grundflächen dem Eigenthümer die Ausübung der Jagd nicht gestattet werden konnte. Im Uebrigen hat jede Grössenbestimmung hier etwas Willkührliches. Manche deutsche Gesetzgebungen haben ein ähnliches Maass angenommen.

Wenn das Gesetz ferner, falls jene grössere Fläche nicht vorliegt, bestimmt, dass die Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer jeder Feldmark die Jagd in derselben durch eigene Jäger zu verwalten oder zu verpachten habe, dabei für solche Feldmarksjagd nicht mehr als drei Pächter (oder Jäger) zulässt und auch diese nur so weit, als auf jeden mindestens 300 Morgen fallen, so ist damit weit grössere Freiheit eingeräumt, als in anderen deutschen Staaten geschehen [2]), zumal den Pächtern und Jägern gestattet ist, Begleiter mit sich zu nehmen.

---

1) Die Harz- und Solling-Waldungen bildeten früher, und bilden noch jetzt Königliche Jagden. Auch stand die hohe Jagd fast ausschliesslich dem Könige zu.

2) Namentlich stellt ein Braunschweigsches Gesetz vom 16. April 1852 — von späteren Gesetzen für andere deutsche Staaten nicht zu reden — weit engere Schranken.

Man hörte früher oft die Behauptung: bei dieser grossen Freiheit — zumal sie wegen der Stellung des Jagdpächters seinen Verpächtern gegenüber leicht thatsächlich noch über das Gesetz hinaus erstreckt werden könne — werde bald von Wild und Jagd nicht mehr stark die Rede, die vielen Jäger würden der Haasen Tod sein. Allein letztere müssen doch wohl eine zähe, conservative Natur haben, denn sie sind nach wie vor da. Nur die Rehe haben sich von der Unbill der Zeit noch nicht wieder erholt; sie sind bekanntlich dummer als die Haasen.

Man hörte früher auch wohl die Besorgniss äussern: das Jagdrecht sei für unsere Bauern ein verderbliches Geschenk; viele würden aus stillen fleissigen Landbauern zu lustigen Jägern werden. Allein auch sie sind geblieben, was sie waren. Das Jagdrecht hat freilich ihr Selbstgefühl und ihre Freudigkeit an ihrem nunmehr völlig freien Grundbesitz gehoben, ihnen sonst aber nicht geschadet. Die, welche an der Jagd verderben, würden sonst wohl an anderen Dingen verdorben sein. Dass aber die eingetretene Vermehrung der Zahl Derer, welche Feuergewehr zu handhaben verstehen, in einem Stande, bei welchem dies bis dahin nicht der Fall war, im Laufe der Zeit Bedeutung haben könne, mag sein. Wir würden aber, so wie unser Bauerstand angethan ist, hierin nicht eine Gefahr, sondern nur einen, wenn auch geringen, Zuwachs zur Vertheidigungskraft des Landes erblicken, welcher z. B. die Bildung eines Landsturms leichter machen würde, als sie 1814 war.

Wenn nach dem früheren Entwurf der Regierung das Jagdrecht — abgesehen von dem Falle der 300 zusammenhängenden Morgen — auf die Gemeinden übergehen sollte, nach dem Gesetze aber der Gesammtheit der Feldmarksgenossen zusteht, so ist dieser Unterschied zwar nicht thatsächlich, wohl aber rechtlich ein bedeutender. Denn der Gemeinde würde als juristischer Person das Jagdrecht als dingliches Recht auf dem Grundeigenthum des Einzelnen zugestanden haben; jetzt haben diese, obgleich in der Ausübung beschränkt, selbst das Jagdrecht. Der Unterschied kann sich auch praktisch als erheblich erweisen, zumal die Gemeinden und ihr Vermögen in grösserer Abhängigkeit von der Regierung stehen.

Von den beiden Wegen zur Benutzung der Feldmarksjagden: Anstellung von Jägern oder Verpachtung, ist Letzterer regelmässig eingeschlagen. Manche Feldmarksjagden, namentlich in der Nähe von Städten sind wenigstens in den ersten Jahren für so hohen Preis verpachtet, dass das Jagdentschädigungscapital dadurch rasch hat gedeckt werden können, oder doch gedeckt werden kann. In manchen Fällen mag der Pachtpreis deswegen niedrig bestimmt sein, weil der Pächter, Mitglied der Gemeinde, die Verpflichtung zur Mitnahme anderer Gemeindeglieder als Begleiter, wenigstens stillschweigend übernommen hat.

Der Erlös aus den Jagdscheinen (1 Thlr. für jeden auf ein Jahr und nur auf einen bestimmten Jagdbezirk geltenden Schein), welcher in die Gemeindekasse fliessen soll, bildet eine Einnahme für die Gemeinden, welche in manchen Gegenden beträchtlich ist, zumal wenn streng darauf gehalten wird, dass auch jeder Begleiter, wie er muss, einen Jagdschein löset.

Uebrigens liegt eine Unbilligkeit darin, dass von der Pflicht zur Lösung eines Jagdscheins oder doch der Entrichtung der Gebühr und von der Beschränkung der Jagdscheine auf Einen Jagdbezirk gar keine Ausnahme stattfindet, wie solche durch neuere Gesetze für andere deutsche Staaten hinsichtlich der selbstständig zur Jagd Berechtigten, der Jagd- und Forstbeamten u. s. w. mit Recht gemacht ist. Theilweise scheint hier innere Nothwendigkeit auch ohne Gesetz schon geholfen zu haben.

Zu weit geht auch wohl die Bestimmung: dass die Feldmarksjagden höchstens auf die Dauer von sechs Jahren verpachtet werden sollen. War eine Zeitbeschränkung nöthig, damit nicht vielleicht das Jagdrecht unter falschem Namen wieder hervortrete, so hätte doch die Frist wohl nicht so kurz sein dürfen; denn dadurch wird auch ein unschädliches Hegen des Wildes erschwert.

Dies sind einzelne Mängel; es könnten vielleicht noch andere hervorgehoben werden [1]; wir wollen uns indess dabei hier nicht aufhalten und nur noch zum Schlusse bemerken:

---

1) Das Hannöversche Jagdrecht und dessen wünschenswerthe Reformen von Dr. H. Bodemeyer, Göttingen 1854. — Wir wollen indess durch

Der Verlust des Jagdrechts, des alt ererbten, lieb gewordenen, ist sicher für Viele sehr schmerzlich gewesen. Allein blicken wir zurück auf alle Belästigungen und Missbräuche, welche es erzeugte, auf das Heer von Rechtshändeln, welche es in seinem Gefolge hatte, so müssen wir, obgleich die Unvollständigkeit der Entschädigung beklagend, einen Gewinn darin erkennen, dass es zu Grabe getragen worden.

Das Eigenthum ist damit in sein altes Recht wieder eingesetzt; es ist damit, wie die Ständeversammlung (Schreiben vom 13. Juni 1850) sich ausdrückt, „der letzte Rest der Unfreiheit des Eigenthums gefallen.“ Das Eigenthum ist allgemein ein „echtes“ geworden. Ein verwickeltes und streitiges Rechtsinstitut mit allen seinen Zertheilungen in hohe und niedere Jagd, in privative und Koppeljagd, Mitjagd, Vor- und Nachjagd u. s. w. und mit seinem Anhange an Jagdfolge, Jagdlager, Hundebrod u. s. w. ist durch ein einfaches und natürliches Verhältniss ersetzt.

Wir sehen neuerlich das Jagdrecht vielerorts wieder erstehen; hauptsächlich da, wo gar keine Entschädigung für den Verlust gewährt ist; ein erklärlicher Rückschlag gegen das begangene Unrecht; allein wir halten uns doch überzeugt, dass diese Wiedererweckung, wenn sie auch noch manche Jahre bestehen mag, eine rechte Dauer nicht haben wird.

Für Hannover ist, wenn auch vielleicht wohl eine Abstellung von Mängeln des Gesetzes, eine Wiederherstellung des Jagdrechts sicher nicht zu erwarten.

Hinweisung auf diese Schrift uns in keiner Weise zu den darin ausgesprochenen Ansichten bekennen.